

IGBILDENDEKUNST

TEL +43 1 524 09 09 FAX +43 1 526 55 01

OFFICE@IGILDENDEKUNST.AT
WWW.IGILDENDEKUNST.AT
GUMPENDORFER
STRASSE 10-12
1060 WIEN
AUSTRIA

BMUKK
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 7.12.2007

Stellungnahme zu

Entwurf Künstlersozialversicherungsfondsgesetz-Novelle 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die IG BILDENDE KUNST nimmt als Interessenvertretung der bildenden KünstlerInnen in Österreich zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG) geändert wird Stellung wie folgt:

I. VORBEMERKUNGEN UND GRUNDSÄTZLICHES

Wir begrüßen, dass die Probleme und insbesondere die umfangreichen Rückzahlungsforderungen des KSVF zum Anlass für eine Novelle des KSVFG genommen wurden. Der vorliegende Entwurf enthält durchaus Veränderungen, die gegenüber dem Status Quo Verbesserungen für ZuschussbezieherInnen bewirken. Positiv hervorzuheben ist die geplante Neueinteilung der Kurien oder die Absicht, dass auch ZuschussbezieherInnen mit sehr geringem Einkommen in Zukunft den Zuschuss in voller Höhe ausschöpfen können sollen.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass die Chance vergeben wurde, mit dieser Novelle einen tatsächlichen Veränderungsprozess herbeizuführen und den Zugang zu Zuschüssen merklich auszubauen. Weder würde der Kreis der ZuschussbezieherInnen grundsätzlich erweitert, noch der Zuschuss grundsätzlich auf alle Zweige der Pflichtversicherung ausgedehnt. Dies verwundert allerdings wenig angesichts der Tatsache, dass auch keinerlei Bestrebungen vorhanden waren auf der Seite der EinzahlerInnen für Erweiterungen Sorge zu tragen.

Auch am allergrößten Kritikpunkt wird unbeirrbar festgehalten: Ein Mindesteinkommen aus selbständiger Künstlerischer Tätigkeit als Zuschussvoraussetzung. Doch die Förderung der sozialen Absicherung an den wirtschaftlichen Erfolg aus der künstlerischen Tätigkeit zu koppeln, ist schlicht absurd!

Die hierfür ins Spiel gebrachten Argumente, dass eine Streichung der Untergrenze im KSVFG einerseits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sowie andererseits nicht mit dem GSVG vereinbar wäre¹, können lediglich aus vorgeschoben betrachtet werden. Wie ein vom Kulturrat Österreich bei dem Verfassungsrechtsexperten em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger (Universität Wien) eingeholtes Rechtsgutachten bestätigt, bestünde aus verfassungsrechtlicher Sicht zweifellos kein Problem, die Untergrenze im KSVFG zu streichen.

Obwohl die umfangreichen Rückzahlungsforderungen des KSVF wesentlicher Auslöser für diese KSVFG-Novelle waren, wird weiterhin daran festgehalten. Wir anerkennen, die in den Gesetzesentwurf eingearbeiteten Bestrebungen nach einer Reduzierung von Rückzahlungen. Doch ein System zur Förderung der sozialen Absicherung, das sich die Option vorbehält, bereits geleistete Zuschüsse wieder zurückzufordern, ist grundsätzlich in Frage zu stellen.

¹ Frau Bundesministerin Claudia Schmied in einem Gespräch mit dem Kulturrat Österreich am 29. Juni 2007.

Letztlich ist keine einzige der vom Kulturrat Österreich (und somit auch von der IG BILDENDE KUNST) seit Jahren geforderten Sofortmaßnahmen in dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf erfüllt!

Stattdessen finden sich Lösungen, die mit einer Reihe von Ausnahmeregelungen (in Bezug auf die Untergrenze sowie in Bezug auf Rückzahlungen) versuchen das Pferd von hinten aufzuzäumen, aber die Überschaubarkeit der Rechtslage erheblich erschweren.

Unsere Kritik gilt auch dem Arbeitsprozess an dieser Gesetzesnovelle: Eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe mit ExpertInnen wurde nie eingerichtet, die Einbindung der Interessenvertretungen von KünstlerInnen auf gelegentliche, spontan einberufene Treffen beschränkt, schriftliche Anfragen nie beantwortet.

Abschließend noch eine positive Anmerkung zum Sprachgebrauch: Wir begrüßen ausdrücklich das Bemühen um einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch (anstelle der bisherigen Lösung gem. § 29 KSVFG), möchten aber darauf hinweisen, dass im Gegensatz zu gewählten Formulierungen wie „die Künstlerin / der Künstler“ oder „die Bundesministerin / der Bundesminister“ beim „Geschäftsführer“ (der KSVF) ausschließlich die männliche Form gewählt wurde und hoffen auf entsprechende Korrekturen im Gesetzestext.

II. VORSCHLÄGE UND ANMERKUNGEN IM DETAIL

§ 2. (1): Orientierung an Werk und Befähigung unzweckmäßig!

„Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“

Eine Definition künstlerischer Tätigkeit, die auf das Schaffen von Werken abzielt, ist unzeitgemäß, engsichtig und entspricht auch nicht der bisherigen, durchaus breiteren Auslegungspraxis des KSVF (vgl. z.B. InterpretInnen). Als sinnvolle - und auch der Praxis des KSVF bzw. diesem Gesetzes entsprechende - Präzisierung schlagen wir daher folgendes Satzende vor „... Kunst schafft, ausübt oder (die eigene künstlerische Praxis) vermittelt.“

Abzulehnen ist das Beharren auf der „künstlerischen Befähigung“ im Gesetzestext. Zum einen ist abgesehen von der Anerkennung einer erfolgreich absolvierten künstlerischen Hochschulbildung ungelöst, wie ein solcher Befähigungsnachweis überhaupt zu erbringen oder eine Befähigung festzustellen wäre. Zum anderen entbehrt es jeder Logik, dass es bei der Beurteilung eines Antrages dazu kommen könnte, dass die Tätigkeit als künstlerisch beurteilt wird, aber die Befähigung fehlen könnte. Auch insofern ist dieses Kriterium im betreffenden Paragraphen entbehrlich.

Grundsätzlich sollte eine Orientierung an der Berufstätigkeit (an der berufsspezifischen Arbeitssituation), niemals aber an der Kunst selbst erfolgen, um auszuschließen, dass der Zugang zu einer Förderung der sozialen Absicherung (von prekären Arbeitsverhältnissen selbständig erwerbstätiger KünstlerInnen) von einem – zudem nicht nachvollziehbaren – Qualitätsmaßstab abhängig gemacht wird.

§ 7. (1): Zwei Sitze für den Kulturrat Österreich!

Es ist nicht einzusehen, warum selbstorganisierte Interessenvertretungen von KünstlerInnen im Kuratorium unberücksichtigt bleiben. Wir fordern zwei Sitze für den Kulturrat Österreich (Zusammenschluss von Interessenvertretungen aus dem Kunst- und Kulturbereich), um eine Vertretung der Interessen von insbesondere selbständig erwerbstätigen KünstlerInnen im Kuratorium sicher zu stellen.

§ 11. (1): Neue Kurieneinteilung ist positiv. Selbsteinschätzung zulassen!

Die neue Einteilung der Kurien und Erweiterung auf nun insgesamt sieben verschiedene Kurien ist sehr begrüßenswert.

Sicherzustellen ist allerdings, dass die Selbstzuordnung der AntragstellerIn berücksichtigt wird. D.h. freie Entscheidung einer Fotografin, ob ihr Antrag von der Kurie für bildende Kunst oder der Kurie für Filmkunst beurteilt werden soll; freie Entscheidung einer PerformerIn, ob ihr Antrag von der Kurie für bildende Kunst oder der Kurie darstellende Kunst beurteilt werden soll; etc.

Die allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Kunst sollte weiterhin aus sieben Mitgliedern bestehen, um möglichst umfangreich Kompetenzen aus verschiedenen künstlerischen Sparten versammeln zu können.

§ 11. (7): Schriftliche Einladung!

Eine schriftliche (!) Einladung entspricht dem Gebot der Seriosität und der Sicherstellung, dass die gem. KSVFG zu übermittelnden Informationen (z.B. Bekanntgabe der Tagesordnung) unmissverständlich übermittelt wurden. Bei einer mündlichen Einladung – z.B. telefonische Einladung via Mobiltelefon zwischen Tür und Angel – kann dies nicht zweifelfrei gewährleistet werden. Eine nachweisbare Einladung nach allen Kriterien des KSVFG muss auch im Interesse des KSVF liegen.

Die Neuregelung bei Stimmengleichheit ist sehr begrüßenswert.

§ 17. (1) 2.: Untergrenze streichen!

Ein Mindesteinkommen aus künstlerischer Tätigkeit als Zuschussvoraussetzung ist strikt abzulehnen! Die Förderung der sozialen Absicherung an wirtschaftlichen Erfolg aus der künstlerischen Tätigkeit zu koppeln ist absurd!

§ 17. (1) 4.: Obergrenze merklich erhöhen!

Die Erhöhung und insbesondere eine jährliche Valorisierung der zulässigen Gesamteinkünfte für ZuschussbezieherInnen ist grundsätzlich begrüßenswert.

Die vorgeschlagene Anhebung des Höchstbetrags ist jedoch dürftig und liegt in der Tat kaum höher als bisher (bisher 19.621,67 Euro; lt. Gesetzesentwurf entsprechender Wert 2007: 20.460,- Euro). Der vorgeschlagene Betrag ist weit entfernt von einem Einkommen, bei dem von „reichen“ KünstlerInnen die Rede sein könnte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von einer Förderung der sozialen Absicherung auszuschließen sind.

§ 17. (5) 1.: Berücksichtigung unselbständiger künstlerischer Einkünfte positiv.

Eine Beibehaltung der Untergrenze ist grundsätzlich strikt abzulehnen. Ausnahmeregelungen, die es dennoch erlauben das erforderliche Mindesteinkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit zu unterschreiten, sind zwar zweifellos aus finanzieller Sicht positiv für die ZuschussbezieherInnen, aber letztlich nicht mehr als ein fauler Kompromiss, der zudem zu einer Verkomplizierung der Rechtslage führt.

Eine Berücksichtigung von künstlerischen Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit bei Beurteilung der Untergrenze sollte jedenfalls unabhängig davon erfolgen, ob aufgrund dieser unselbständigen künstlerischen Tätigkeit Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben wurden oder diese Einkünfte einer gesetzlichen Pensionsversicherung unterlegen sind.

§ 17. (5) 2.: Alle ESt-befreiten Stipendien und Preis anerkennen!

Grundsätzliche Bedenken siehe Anmerkungen zu § 17. (5) 1., erster Absatz.

Eine Berücksichtigung von Stipendien und Preisen gem. § 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz muss – ohne Ausnahmen! – erfolgen. Es ist nicht einzusehen, warum eine im Kunstförderungsgesetz bestehende Regelung zur ESt-Befreiung von Stipendien und Preisen nun im KSVFG einer zusätzlichen Einschränkung und strengerer Auslegung unterworfen werden soll. Eine solche Ausnahme in der Ausnahmeregelung, stellt eine entbehrliche Verkomplizierung und Unberechenbarkeit für ZuschussbezieherInnen dar. Die (im Übrigen auch sehr unpräzise) Definition, dass nur solche ESt-befreiten Stipendien und Preise berücksichtigt werden sollen, die „als Einkommensersatz für die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit“ dienen, impliziert, der Gesetzgeber würde wissen (können), für welche Zwecke eine KünstlerIn ein ESt-befreites Stipendium oder Preis verwenden würde. Allein die Annahme, dass etwa ein Preis für die Würdigung des Lebenswerkes per se kein „Einkommensersatz“ sein könne, entbehrt jede Grundlage.

§ 17. (6): Unterhaltspflichten stärker berücksichtigen!

Eine Berücksichtigung von Unterhaltspflichten bei der Obergrenze ist grundsätzlich begrüßenswert. Der vorgeschlagene Umfang jedoch realitätsfern, um die erhöhten Lebenshaltungskosten von Personen mit Unterhaltspflichten auch nur annähernd zu berücksichtigen.

Eine höhere Obergrenze ist auch angebracht bei ZuschussbezieherInnen, die Anspruch auf einen AlleinverdienerInnenabsetzbetrag haben.

Eine zusätzliche Erhöhung der Obergrenze ist insbesondere angebracht bei ZuschussbezieherInnen, die Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind oder mehrere Kinder und den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag haben!

§ 17. (8): Aliquotierung positiv.

Eine aliquote Anwendung der Untergrenze bei Beendigung oder Aufnahme der Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist begrüßenswert.

Eine solche Aliquotierung ist darüber hinaus auch dringend angebracht bei Mutterschutz, länger andauernder Erkrankung, länger andauernder Pflege von Angehörigen, ab einem mehrwöchigen Auslandsaufenthalt aufgrund der künstlerischen Tätigkeit oder bei einer zumindest mehrwöchigen zeitintensiven künstlerischen Weiterbildung.

§ 18. (1): Jährliche Valorisierung der Zuschusshöhe verankern!

Während nunmehr alle anderen Beträge (Untergrenze, Obergrenze und allfällige Erhöhung/en der Obergrenze) im KSVFG als Variablen definiert sind, die sich an der Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG orientieren, bleibt allein die Zuschusshöhe ein Fixbetrag, der von Jahr zu Jahr an Wert verliert. Eine entsprechende, im KSVFG definierte Valorisierung ist aber dringend angebracht und in Anbetracht der auch sonst im KSVFG gewählten Definition von Beträgen nur schlüssig.

§ 18. (4): Rest-Zuschuss für Kranken- und Unfallversicherung positiv, aber ...!

Die Möglichkeit, dass ZuschussbezieherInnen, die den Höchstbetrag des Zuschusses für ihre Pensionsversicherungsbeiträge nicht ausschöpfen können, den Rest-Betrag des maximal möglichen Zuschusses nun auch für die Bezahlung der Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge verwenden können, ist grundsätzlich begrüßenswert.

Davon, dass diese Erweiterung „vor allem für einkommensschwache Künstler, die den Höchstzuschuss von derzeit 1026 € bisher nicht voll ausnutzen konnten, massive Verbesserungen.“² bringt, kann allerdings keine Rede sein! Nicht vor allem, sondern ausschließlich einkommensschwache KünstlerInnen (mit einem Jahreseinkommen nicht unwesentlich unter dem Existenzminimum) profitieren von dieser Erweiterung.

Angebracht wäre vielmehr eine grundsätzliche Erweiterung des Zuschusses auf Kranken- und Unfallversicherung (und ab 2009 auch auf die Arbeitslosenversicherung) für alle KünstlerInnen!

§ 21. (1): Gegenverrechnung zulassen!

Eine Einstellung der Auszahlung von Zuschüssen bis zu dem Zeitpunkt zu dem eine ZuschussbezieherIn einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung nachgekommen ist, ist insbesondere dann abzulehnen, wenn zum betreffenden Zeitpunkt erneut ein Anspruch auf Zuschuss besteht. In diesem Fall ist dringend

² Pressemitteilung des BMUKK vom 16.11.2007 anlässlich der Präsentation des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

– auch zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes – auf eine Gegenverrechnung abzustellen.

§ 21. (5): Keine (unbefristete) Umstellung auf Auszahlung des Zuschusses im Nachhinein!

Die (vor allem unbefristete!) Umstellung auf eine Auszahlung des Beitragszuschusses im Nachhinein ist strikt abzulehnen!

Erreicht eine KünstlerIn etwa bereits zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit fünf Mal nicht die erforderlichen Einkommensgrenzen, so ist sie aufgrund einer solchen Regelung noch mehrere Jahrzehnte lang (z.B. bis zum Pensionsantritt) gezwungen, stets die volle Höhe ihrer Pflichtversicherungsbeiträge vorzustrecken. Derartige Konsequenzen auf Lebenszeit sind unverhältnismäßig und erhöhen zudem den Verwaltungsaufwand. Solche „Sanktionsmaßnahmen“ sind geprägt von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber ZuschussbezieherInnen (ohne etwa die Gründe für das wider die eigene Erwartung Nicht-Einhalten der Einkommensgrenzen zu berücksichtigen: z.B. (Erwerbsausfall in Mutterschutzzeiten, aufgrund einer längeren Krankheit, zeitintensiven künstlerische Weiterbildung, Kinderbetreuungspflichten, etc. etc.), und laufen dem Grundgedanken zu Wider, KünstlerInnen die Zahlung ihrer Pflichtversicherungsbeiträge zu erleichtern.

§ 23.: Grundsätzlich keine Rückzahlungen!

Rückzahlungen von Beitragszuschüssen sind grundsätzlich strikt abzulehnen! Jeder nachträgliche Eingriff in bereits geleistete Zahlungen bedeutet eine unvorhersehbare wirtschaftliche Belastung – schließlich ist davon auszugehen, dass ZuschussbezieherInnen (erst Recht bei Unterschreiten der Untergrenze!) die geforderten Einkommensgrenzen stets wieder erwarten nicht erreicht bzw. überschritten haben. Wird die Untergrenze im KSVFG beibehalten, so ist die grundsätzliche Streichung von Rückzahlungen bei Unterschreiten der Untergrenze das Minimum an Reform, um nicht länger diejenigen wirtschaftlich zu belasten, die die Förderung der sozialen Absicherung an dringendsten benötigen!

Wir plädieren für eine ersatzlose Streichung des § 23. Allenfalls legitim ist bei Überschreiten der Obergrenze eine vorübergehende und (auf z.B. max. zwei Jahre) befristete Umstellung auf eine Zuschussauszahlung im Nachhinein.

§ 23. (1): Einschleifregelung bei Obergrenze positiv.

Grundsätzliche Bedenken zu Rückzahlungen siehe oben, Anmerkungen zu § 23. So sinnvoll die hier vorgeschlagene Einschleifregelung bei der Obergrenze erscheint, so absurd erscheint sie bei der Untergrenze: Je größer die Differenz zur Untergrenze – also je niedriger die Einkünfte! – desto mehr soll die ZuschussbezieherIn zurück bezahlen. Rückzahlungen bei Unterschreiten der Untergrenze sind grundsätzlich strikt abzulehnen.

§ 23. (4) 1.: Berücksichtigungswürdige Gründe definieren!

Grundsätzliche Bedenken zu Rückzahlungen siehe oben, Anmerkungen zu § 23.

Eine Berücksichtigung von von der ZuschussbezieherIn „nicht zu vertretenden Gründen“, die dazu führen, dass sie/er die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte, ist positiv. Da aber keine klaren Richtlinien bestehen (Was ist ein „längerer Zeitraum“?) ist die ZuschussbezieherIn von der Einzelfallentscheidung des KSVF abhängig. Vorteilhaft wäre aber ergänzend eine Liste berücksichtigungswürdiger Gründe (inkl. zeitlichem Ausmaß), die der ZuschussbezieherIn Rechtssicherheit geben und die Beurteilung durch den KSVF vereinfacht. Bei in dieser Liste nicht angeführten Fällen soll der KSVF aufgrund von Vergleichbarkeit nach seinem Ermessen entscheiden. Berücksichtigungswürdige Gründe sollten sein: eingeschränkte künstlerische Erwerbstätigkeit in Kalenderjahren mit Mutterschutzzeiten, länger andauernder Krankheit, länger andauernder Pflege von Angehörigen sowie während Bezugszeiten von Kinderbetreuungsgeld! Dessen ungeachtet, sollten Berücksichtigungen dieser Art nicht erst bei der Frage der Rückzahlung als Ausnahmen eingeräumt werden, sondern sollten – wenn schon eine Untergrenze vorgesehen ist – grundsätzlich Ausnahmen für das Erreichen der Untergrenze bilden.

§ 23. (4) 2.: Anerkennung Einnahmen positiv. Beschränkung auf fünf Mal streichen!

Grundsätzliche Bedenken zu Rückzahlungen siehe oben, Anmerkungen zu § 23. Als Regelung, um ein paar Rückzahlungen bei Unterschreiten der Untergrenze zu erreichen, ist dieser Vorschlag positiv zu bewerten. Abzulehnen ist hingegen die („berufslängende“) willkürliche Beschränkung dieser Ausnahme auf fünf Mal.

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir ersuchen dringend um Nachbesserung des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs. Zu diesem Zweck möchten wir einmal mehr auf den gemeinsamen Forderungskatalog der im Kulturrat Österreich zusammengeschlossenen Interessenvertretungen von Kunst- und Kulturschaffenden hinweisen (www.kulturrat.at/agenda/sozialrechte/forderungen/ksvfg).

Gerne beteiligen wir uns an künftigen Erörterungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.art. Martin Krenn
Vorsitzender

Mag.^a Daniela Koweindl
Kulturpolitische Sprecherin